

# SATZUNG DES VEREINS VEREINTE THERAPEUTEN E. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 08.03.2014 gegründete Verein führt den Namen  
**Vereinte Therapeuten e.V.**

Sitz ist die **Elberfelder Straße 55, 58095 Hagen.**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, öffentlichen, gesellschaftlichen, berufspolitischen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Interessen von Angehörigen der Gesundheitsfachberufe (Heilmittelerbringern, Motopäden/in). Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Formulierung von Ausbildungsinhalten der dem Verein angeschlossenen Gesundheitsfachberufe in Sinne eines Berufsverbandes.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Zusammenwirkung mit allen gesellschaftlichen und politisch relevanten Kräften und Organisationen, insbesondere auch der Organisationen verwandter Berufe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient den Mitgliedern unter anderem als Schutzverband und fördert deren gewerbliche Interessen im Sinne des §13 UWG sowie §§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 und 13 Abs. 5 Ziffer 1 UkaG.

**Datum**  
25.05.2018

**Betreff**  
Satzung des Vereins  
Vereinte Therapeuten e. V.

**Seite**  
1 / 8

Besondere Aufgabe des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der fachlichen und informellen und wirtschaftlichen Beziehungen der Gesundheitsfachberufe und ihrer Vertragspartner untereinander.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied (Vollmitglied) kann jede/r Angehörige eines Gesundheitsfachberufs (ehem. Heilmittelerbringer/in, Motopäde/in) werden, der die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und aktiv im Berufsleben steht, werden.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch weder aktives, noch passives Wahlrecht oder Stimmrecht.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt online über das Formular auf der Vereinswebsite oder schriftlich. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Die Entscheidung ist endgültig.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.
- b. durch Austritt.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- d. durch Wegfall der Voraussetzungen von § 3 Satz 1.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

**Datum**

25.05.2018

**Betreff**

Satzung des Vereins  
Vereinte Therapeuten e. V.

**Seite**

2 / 8

Ein wichtiger Grund, der den Ausschluss rechtfertigt, ist insbesondere bei Betragsrückständen trotz erfolgter Mahnung, bei schwerwiegenden Standesverstößen oder Verein schädigendem Verhalten gegeben.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme und endet bei allen in § 3 genannten Beendigungstatbeständen mit dem Ende des Kalenderjahres.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, zu Beginn eines Quartals (1/12) zu entrichten.
4. Der Beitrag ist jeweils fällig zum 01.01. eines Kalenderjahres.
5. Die Höhe des Beitrages für außerordentliche Mitglieder setzt der Vorstand fest.
6. Mitglieder in Ausbildung und Studium (Erstausbildung), sowie Erwerbslose sind vom Mitgliedsbeitrag auf Antrag befreit. Hierzu bedarf es einer jährlichen Bescheinigung des aktuellen Status per E-Mail oder Post an die Geschäftsadresse des Vereins. Bleibt dieser Antrag aus, fällt der entsprechende Jahresbeitrag an.

## **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**Datum**

25.05.2018

**Betreff**

Satzung des Vereins  
Vereinte Therapeuten e. V.

**Seite**

3 / 8

## § 6 Organe

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien und Arbeitsgemeinschaften beschließen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Vertreter als zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Übersteigen abzuschließende Geschäfte im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR (in Worten zehntausend) bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.  
Die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
  - c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Beschluss von Mitgliedern.
  - e. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder über digitale Medien, durch einen der Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**Datum**  
25.05.2018

**Betreff**  
Satzung des Vereins  
Vereinte Therapeuten e. V.

**Seite**  
4 / 8

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes
  - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e. Änderung der Satzung
  - f. Auflösung des Vereins
  - g. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - h. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
  - i. Bildung von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben
  - j. Entscheidung über vorliegende Anträge
2.
  - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
    - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
    - ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
  - b. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden oder dem Schatzmeister schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf der Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt

**Datum**  
25.05.2018

**Betreff**  
Satzung des Vereins  
Vereinte Therapeuten e. V.

**Seite**  
5 / 8

dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift / Email-Adresse gerichtet wurde, und/oder ab dem Datum der Veröffentlichung des Einladungsschreibens auf der Internetpräsenz des Vereins.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

Vorstandswahlen erfolgen per Handzeichen, auf gesonderten Antrag kann eine geheime Abstimmung stattfinden.

Beschlussfähig ist jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die beiden Vorsitzenden und dann der Schatzmeister.

- d. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl

**Datum**  
25.05.2018

**Betreff**  
Satzung des Vereins  
Vereinte Therapeuten e. V.

**Seite**  
6 / 8

zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht. Die außerordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Beratungsrecht, aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die gemeinnützige

**Datum**

25.05.2018

**Betreff**

Satzung des Vereins

Vereinte Therapeuten e. V.

**Seite**

7 / 8

Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in vorliegender Form am 18.11.2017 und am 17.02.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins, „Vereinte Therapeuten“ beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

**Datum**

25.05.2018

**Betreff**

Satzung des Vereins  
Vereinte Therapeuten e. V.

**Seite**

8 / 8